

Memo Aufsichtspflicht

Im Nachtrag zu der Diskussion über den Schwimmbadbesuch mit Kindern stelle ich folgendes fest:

1. Es gibt eine Handlungsanweisungen für Lehrer als Dienstverpflichtung mit dem Inhalt, dass Lehrer eine Befähigung (DLRG Bronze usw) haben sollten, wenn sie im Bereich der Schule mit Kinder ins Schwimmbad gehen. Die Anweisung gilt für den OGV als Empfehlung – aber nicht Verpflichtung.
2. Bademeister haben eine Verkehrssicherungspflicht – und diese können sie nicht deligieren. In diesem Rahmen müssen sie Gefahren abwenden und für die allgemeine Sicherheit und die erste Hilfe aller Sorgen. Diese Pflicht entsteht durch die Zahlung des Eintritts.
3. Als Betreuer von Kindern und Jugendlichen haben wir die Aufsichtspflicht, die zunächst nichts mit einer Qualifikation zu tun hat. Diese wird an uns von den Eltern übertragen – und kann nun unsererseits nicht weitergeben werden – ohne Einwilligung der Eltern.
4. Im Rahmen der Aufsichtspflicht müssen wir immer und in jedem Fall folgendes beachten:
 - a. Pflicht der Information: Umfassend einen Überblick über mögliche Gefahren verschaffen (persönliche Umstände; örtliche Gegebenheiten etc.).
 - b. Pflicht zur Vermeidung und Beseitigung von Gefahrenquellen
 - c. Pflicht zur Belehrung und Warnung der Teilnehmer
 - d. Pflicht zur Aufsicht und zum Eingreifen (Präsenz) – Sanktionen etc.
5. Der DLRG gibt eine Qualifizierungsempfehlung – die aber nicht zu einer gesetzlichen Verpflichtung geführt hat.
6. Beispiele:
 - a. Geht die Jungschar mit 10 Teilnehmer und 2 Mitarbeitern ins Freibad, dann muß keiner einen DLRG Schein haben. Aber: Die Verantwortlichen müssen sicherstellen, dass sie die Aktionen im Schwimmbad zu eingrenzen, dass sie notfalls eingreifen und helfen können – und schlimmeres verhindern.
 - b. Fährt die Freizeitgruppe ans Meer, sind zwei Mitarbeiter mit passendem DLRG Schein hilfreich. Wichtiger aber ist die Information über örtliche Gegebenheiten; die Vermeidung von Gefahren durch z.B. die Auswahl des richtigen Strandabschnittes, die Belehrung der Teilnehmer und die Präsenz der Mitarbeiter. Das könnte man auch ohne Rettungsschwimmer angehen – wenn man die Grenzen enger zieht. Ganz übel wäre z.B. das durchschwimmen eines Sees ohne Begleitboot.
- 7.